

Hilfe, ich habe ein Depot geerbt

Kaum jemand weiß, was zu tun ist, wenn Wertpapiere zur Erbschaft gehören – Dabei können Fehler hier richtig teuer werden

Von Alexander Heintze

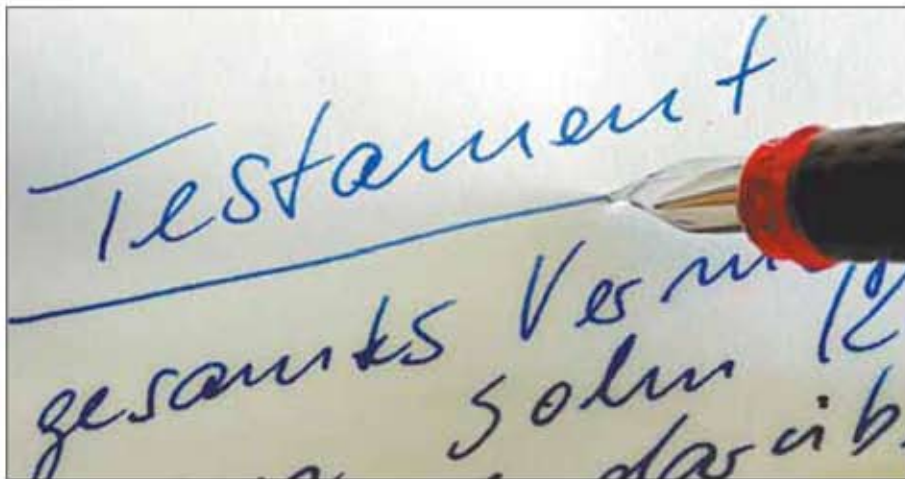
Manchmal ist die Überraschung nach einem Erbfall groß. Beim Durchforsten der Unterlagen des Verstorbenen werden Aktiendepots entdeckt, die bisher unbekannt waren. Die müssen dann auf die Erben übertragen werden. Das macht in der Regel die Bank, bei der das Depot geführt wurde. Doch Vorsicht: Die Erben sollten darauf achten, dass dieser Übertrag entgeltfrei erfolgt. Das entgeltfrei bezieht sich dabei nicht auf die Gebühren, die eine Bank eventuell verlangt. Vielmehr geht es um die Abgeltungssteuer, die ansonsten zusätzlich zur Erbschaftssteuer anfallen kann.

Bankformulare gut prüfen

„Wird ein Depot auf einen anderen Anleger übertragen, wertet das Finanzamt den Vorgang grundsätzlich so, als würden die Aktien verkauft und vom neuen Inhaber wieder gekauft werden“, erklärt Karl-Heinz Geiger, Geschäftsführer der SVA Vermögensverwaltung in Stuttgart. Das bedeutet, es fällt Abgeltungssteuer an. Besonders ärgerlich ist das, wenn die geerbten Wertpapiere bereits vor 2009 gekauft wurden. Diese sind noch von der Abgeltungssteuer befreit. Bei einem Übertrag geht dieser Bestands-

schutz verloren. Verkauft der neue Eigentümer die Aktien später einmal, muss er Abgeltungssteuer bezahlen. Bei einem Erbfall trifft das allerdings nicht zu. Das Depot kann dann unentgeltlich übertragen werden. „Man sollte also genau darauf achten, dass Banken die notwendigen Formulare richtig ausfüllen“, rät Geiger.

In einem anderen Fall hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe den Umgang der Erben mit den Banken erleichtert. Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil muss nicht mehr zwingend ein Erbschein vorgelegt werden, um an die Konten des Verstorbenen zu kommen. Der BGH hat die Klausel einer Sparkasse gekippt, die generell die Vorlage eines Erbscheins vorsah (Aktenzeichen: XI ZR 401/12). Der Erbe sei aber „von Rechts wegen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern kann diesen Nachweis auch in anderer Form



Wer ein Aktiendepot erbt, erhält die Wertpapiere, ohne dass dafür Abgeltungssteuer anfällt. Foto: dpa

führen“, so die Bundesrichter. Dieser Nachweis könne ein Erbvertrag oder ein beglaubigtes Testament sein. „Die Erben kommen nun schneller und günstiger an das Geld“, sagt Geiger. Zum einen kann die Ausstellung des Erbscheins je nach Auslastung des zuständigen Gerichtes schon mal ein paar Wochen dauern. In dieser Zeit kann im Depot viel passieren. Zum anderen richten sich die Gebühren

für den Erbschein nach der Höhe des festgestellten Vermögens. Wer 125 000 Euro erbt, muss für den Erbschein mit 300 Euro rechnen.

Schnell an ein Depot heranzukommen kann für die Erben wichtig sein. Das Finanzamt berechnet den Wert der Papiere am Todestag des Erblassers. Kommt es danach zu einem massiven Kurseinbruch, wird dennoch der höhere Wert be-

steuert. „Im Extremfall kann die Steuer damit sogar über dem Depotwert liegen“, weiß Vermögensverwalter Dirk Zimmermann von der performance IMC Vermögensverwaltung AG, Heidelberg. In vielen Fällen können die Erben gar nicht so schnell reagieren, da sie erst mühsam die einzelnen Depots und Positionen ermitteln müssen. „Um den Erben das Leben zu erleichtern, sollte der Erblasser schon zu Lebzeiten eine Aufstellung der vorhandenen Vermögenswerte machen“, empfiehlt Zimmermann.

Darin sollten die wichtigsten Daten wie die Depotnummer, die depotführende Bank, die Zahl und Kennnummern der Wertpapiere enthalten sein. Wer zusätzlich den aktuellen Wert der Papiere von Zeit zu Zeit ergänzt, erleichtert den Erben später einmal die Vermögensaufstellung für das Finanzamt.

Auch eine Kontovollmacht, die der Kontoinhaber zu Lebzeiten für eine Person seines Vertrauens erstellt und die auch nach seinem Tod Gültigkeit behält, ist hilfreich. Möglich ist zum Beispiel eine notarielle Vorsorgevollmacht, mit der auch Bankgeschäfte ausdrücklich erlaubt sind. „Auf jeden Fall sollte man nach der Erbschaft gründlich prüfen, ob die neuen Wertpapiere zur bisherigen Strategie des Erben passen“, sagt Zimmermann. Möglicherweise kommen durch die neuen Papiere unerwünschte Risiken ins eigene Depot.